

Benutzungsordnung für die Ferienzeitbetreuung von Grundschulkindern der Gemeinde Hohentengen

vom 24.06.2026

§ 1

Aufgabe der Ferienbetreuung

1. Die Gemeinde Hohentengen richtet für Grundschulinder erstmalig ab den Herbstferien 2012 eine Ferienzeitbetreuung ein.
2. Die Betreuung findet in den im Anmeldeformular genannten Räumlichkeiten in Hohentengen oder Ostrach statt.
3. Die Ferienbetreuung wird von der Gemeinde Hohentengen privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
4. Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Gemeinde Hohentengen und den jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 2

Betreuungskräfte, Gruppengröße

Die Betreuung findet in Gruppen statt, in der bis zu 20 Kinder aufgenommen werden können. Die Gruppe wird während den Betreuungszeiten durch geeignete Kräfte des erzbischöflichen Kinderheims Haus Nazareth betreut.

§ 3

Aufnahme

1. Die Platzvergabe erfolgt vorrangig für Kinder die bereits dem bundesweiten Rechtsanspruch unterliegen (aktuell nur 1. Klasse).
2. Es werden nur Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohentengen oder in Ostrach haben.
3. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach dem Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Anmeldeunterlagen bei den Mitarbeitern des Haus Nazareth an der Göge-Schule Hohentengen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Kinder, welche bereits eine Betreuung des Hauses Nazareth in Form des Angebotes der „Verlässlichen Grundschule“ bzw. „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ an der Göge-Schule in Anspruch nehmen, haben bei der Platzvergabe ein Vorrecht.

4. Die Anmeldung des Kindes hat spätestens 3 Wochen vor Ferienbeginn zu erfolgen. Eine Anmeldung kann für die jeweils angebotene Ferienwoche erfolgen. Zudem ist der einzelne Tag teilbar (s. § 5 Ziffer 2).
5. Die Personenberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift, der privaten sowie der geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich bei den betreuenden Mitarbeitern des Hauses Nazareth zu melden, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen immer erreichbar zu sein.

§ 4

Abmeldung / Kündigung

Die Abmeldung ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Betreuungszeit schriftlich bei der Gemeinde Hohentengen abzugeben. Wird die Abmeldung nicht fristgerecht eingereicht, so ist der volle Elternbeitrag (nach § 7 der Benutzungsordnung) zu entrichten. Bei einer länger als einer Woche andauernden Erkrankung des Kindes, welche durch ein ärztliches Attest belegt werden muss, beträgt die Kündigungsfrist 1 Woche.

§ 5

Besuch der Ferienbetreuung, Öffnungszeiten

1. Die Ferienbetreuung findet in der Regel in den Schulferienwochen (mit Ausnahme der Weihnachtsferien) der Göge-Schule Hohentengen statt. Die genauen Öffnungszeiten im jeweiligen Schuljahr können über die Mitarbeiter des Haus Nazareth oder bei der Gemeinde erfragt werden.
2. Die Ferienbetreuung wird regelmäßig von Montag bis Freitag, außer während der Schulzeit und an gesetzlichen Feiertagen angeboten. Die Betreuungszeit richtet sich individuell nach Anmeldung und Bedarf. Der Betreuungszeitraum ist jedoch maximal von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr bzw. 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr des jeweiligen Tages. Änderungen werden ggf. im Amtsblatt der Gemeinde Hohentengen bekannt gegeben.
3. Die Kinder können frühestens zur Öffnung der Einrichtung (7.00 Uhr) sollten aber bis spätestens eine Stunde nach Öffnung (8.00 Uhr) zu den im Anmeldeformular genannten Räumlichkeiten gebracht werden. Die Kinder müssen pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden.
4. Die Betreuungszeiten gelten wie folgt:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
halbtags	07:00 - 13:30	07:00 - 13:30	07:00 - 13:30	07:00 - 13:30	07:00 - 13:30
ganztags	07:00 - 16:30	07:00 - 16:30	07:00 - 16:30	07:00 - 16:30	07:00 - 16:30

§ 6 **Schließung der Einrichtung**

1. Die Gemeinde legt gemeinsam mit dem Haus Nazareth 20 Schließtage im Jahr fest.
2. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen abhängig von Erkrankung des Personals oder aufgrund von behördlicher Anordnung ergeben. Die Personenberechtigten werden hiervon möglichst frühzeitig unterrichtet.

§ 7 **Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)**

1. Für den Besuch der Ferienbetreuung wird von der Gemeinde von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Entgelt im Rahmen eines entsprechenden Unkostenbeitrags erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe für die angemeldete Betreuungszeit je Ferienwoche als Block zu entrichten, in der das Kind aufgenommen wird.
2. Für die Betreuung wird derzeit folgender Betreuungssatz erhoben:

Betreuungsumfang	Kosten
Halbtags	15,00 € / Tag - 75,00 € / Woche
Ganztags	20,00 € / Tag - 100,00 € / Woche
Mittagessen für Ganztageskinder	3,50 € / Tag - 17,50 € / Woche

3. Hierin enthalten ist ein Unkostenbeitrag für Bastelzwecke.
4. Verpflegungskosten sind nicht enthalten. Mit der Anmeldung zur Ferienzeitbetreuung erfolgt verpflichtend die Anmeldung für die Mittagessensversorgung. Der Träger behält sich vor, bei Bedarf (z.B. Erhöhung der MwSt., steigende Essenspreise etc.) Anpassungen vorzunehmen. Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus zu entrichten und wird abgebucht.
5. Für die Anmeldung wird eine einmalige Verwaltungsgebühr erhoben, pauschal 5,00 €

§ 8 **Versicherung**

1. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert:
 - auf dem direkten Weg zum und vom Angebot der Ferienbetreuung,
 - während des Aufenthalts in der Ferienbetreuung,
 - während aller Veranstaltungen der Ferienbetreuung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen),
 - während der Ferienbetreuung in Ostrach.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Ferienbetreuung eintreten und entsprechend eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den Mitarbeitern des Haus Nazareth unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

3. Für, von der Gemeinde Hohentengen oder von Mitarbeiter/Innen des Hauses Nazareth, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verluste, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder, haftet weder der Träger noch die Mitarbeiter/Innen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrzeuge, Mobiltelefone, etc.
4. Für Schäden, welche ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9

Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkrankungen des Kindes ist die Betreuungskraft sofort bzw. vor Beginn der Betreuung zu unterrichten. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesen Fällen untersagt. Bei Wiederaufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
2. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in die Ferienbetreuung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie oder Brechdurchfall,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- und/oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist und / oder ein entsprechender Verdacht besteht.
3. Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber o.ä. dürfen angemeldete Kinder die Ferienbetreuung nicht besuchen.
4. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuungszeit notwendig machen, nur ausnahmsweise und nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/Innen verabreicht.
5. Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, den vollen notwendigen Impfstatus meines/unseres Kindes für die Betreuung einzuhalten und nachzuweisen. Bei Änderung des Impfstatus des Kindes ist umgehend die Schule in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Ferienbetreuung sind grundsätzlich die pädagogischen Mitarbeiter/Innen des Hauses Nazareth für die Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Verlassen des Angebots.
3. Auf dem Weg zur Ferienbetreuung sowie auf dem Nachhauseweg obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Personensorgeberechtigten.
4. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung (Einverständniserklärung) gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind selbstständig und alleine nach Hause gehen darf. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die angemeldeten Kinder nicht alleine nach Hause gehen dürfen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss dies bei der Anmeldung erklärt werden.
5. Sofern die Kinder an Veranstaltungen außerhalb der Ferienbetreuungseinrichtung teilnehmen (z.B. Ausflüge, Besichtigungen), sowie bei Fahrgemeinschaften hierzu, wird dem mit der Anmeldung zugestimmt. Andernfalls muss hier schriftlich widersprochen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit Beschluss durch den Gemeinderat tritt zum 24.06.2026 ab dem Schuljahr 2026/2027 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 23.08.2023.

Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

Hohentengen, den 14.07.2026

gez. Pfitscher
Bürgermeister